

RS OGH 1992/2/4 14Os82/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.1992

Norm

StPO §24 A

StPO §26 Abs1

StPO §381 Abs1 Z5

StPO §381 Abs2

Rechtssatz

Die Kosten des Transportes einer gerichtlich zu obduzierenden Leiche sind - gleichgültig, ob damit ein privates (oder in Privatwirtschaftsverwaltung von einer Gemeinde geführtes) Bestattungsunternehmen beauftragt oder die Gemeinde im Wege der Amtshilfe darum ersucht wird - vorläufig vom Bunde (Gericht) zu tragen. Dies gilt auch in dem Falle, daß Gemeindeorgane insoweit im Dienste der Strafjustiz spontan tätig werden, und zwar selbst dann, wenn es letztlich doch zu keiner gerichtlichen Obduktion kommt. Derartige Kosten sind als Kosten der Beschlagnahme von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei nach den Bestimmungen der §§ 389 bis 391 StPO, sofern sie den Betrag von insgesamt Schilling eintausend übersteigen, zu ersetzen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 82/91
Entscheidungstext OGH 04.02.1992 14 Os 82/91
Veröff: EvBl 1992/143 S 592 = RZ 1993/52 S 167

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0096234

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at